

Satzung des Vereins Deutsche Bahn Golf-Club e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Bahn Golf-Club e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main). Er ist in das Vereinsregister in Frankfurt (Main) eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES).
2. Die Satzung des Verbandes der Deutscher Eisenbahner-Sportvereine wird für den Deutsche Bahn Golf-Club e.V. als verbindlich anerkannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Deutsche Bahn Golf-Club e.V. will den nationalen und internationalen Amateur-Golfsport durch regelmäßige Turniere und private Golfspiele mit Eisenbahnkollegen aus allen Ländern fördern. Gleichzeitig sollen hierdurch internationale Freundschaften mit Eisenbahnern und deren Familienangehörigen angestrebt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist ist ein Monat zum Quartalsende.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post, an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen, als zugegangen. Eine Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzusenden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach deren Zugang den Ältestenrat des Vereins anzurufen. Der Bescheid gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post, an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Betroffenen, als zugegangen.
3. Eine Maßregelung von Ehrenmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Der Ältestenrat
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der erste Vorsitzende *)
 - der zweite Vorsitzende *)
 - der Schatzmeister *)
 - der Spielführer *)
 - der Schriftführer *)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der erste Vorsitzende *)
 - der zweite Vorsitzende *)
 - der Schatzmeister *)

*) Sofern es sich bei den Amtsinhabern um Frauen handelt, gilt die weibliche Form der Amtsbezeichnung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Der erste oder der zweite Vorsitzende haben keine festgelegten Arbeitsgebiete. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Spielführer vertritt den Verein in sportlichen Dingen. Er ist für den gesamten sportlichen Betrieb einschließlich der Sportveranstaltungen innerhalb des Vereins verantwortlich.
7. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit dessen Einverständnis mit der Wahrnehmung des vakanten Amtes beauftragen. Eine Neuwahl wird erst bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig.

§ 10 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören an
 - die Ehrenmitglieder
 - der Vorstand
 - zwei vom Vereinsvorstand vorzuschlagende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Vereinsmitglieder, die mindestens 55 Jahre alt sein sollen.

2. Der Ältestenrat regelt auf Antrag persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren (z.B. Ausschluss aus dem Verein). Er erledigt ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben. Seine Entscheidungen sind anfechtbar durch Verband Deutsche Eisenbahner-Sportvereine (VDES) und ordentliche Gerichte.
3. Der Ältestenrat wird nur auf Antrag eines der drei anderen Organe des Vereins tätig und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Mitgliederversammlung steht die Regelung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zu besorgen sind. Nur sie entscheidet über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
7. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung, Wahl und ggf. Abberufung des Vorstands
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
9. Der Versammlungsleiter kann bei Debatten die Redezeit beschränken.
10. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem ersten Vorsitzendem oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten bei der Auszählung als nicht abgegeben.
12. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für jeweils drei Jahre. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

13. Anträge können vom Vorstand und jedem erwachsenen Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstands.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder zwei Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, die die Auflösung beschließen soll. Über die Auflösung beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Verband Deutsche Eisenbahner-Sportvereine (VDES) zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in vollem Wortlaut bekannt zu geben.

Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Beiträge, Finanzierung

1. Entsprechend der durch die Sportausübung auf verschiedenen Golfplätzen und zu verschiedenen Zeiten bedingten Eigenart und Aufteilung der Mitglieder in Clubs müssen die Spielgebühren (Green Fees) von den Clubs oder den Golfern selbst getragen werden.

2. Darüber hinaus hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Eintrittsmonats.
3. Ehrenmitglieder sind von dem Jahresbeitrag befreit.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der jetzt vorliegenden Form ist mit allen Änderungen am 17. Februar 2006 von der Mitgliederversammlung in Frankfurt als neue Satzung des Vereins beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.